

## Energienachweise für Umbauten

### Bausumme

(es gelten die Baukosten  
gemäss BKP 2)

### Nachweispflicht

bis CHF 25'000.--

Es sind keine Anforderungen zu erfüllen und kein Energienachweis einzureichen.

weniger als CHF 200'000.--  
und weniger als 30%  
des Gebäudeneuwertes

Die Anforderungen sind zu erfüllen (Wärmedämmung Einzel- oder Systemanforderung). Ein Energienachweis ist nicht zwingend einzureichen. Hingegen sind die Behörden befugt, die entsprechenden Berechnungen zu verlangen.

Mit dem Formular Energienutzungs-Deklaration ist zu bestätigen, dass die Anforderungen erfüllt werden.

Über die Ausführung können Stichprobenkontrollen angeordnet werden.

Präzisierung:

Die Anforderungen sind nur mit den energierelevanten Bauteilen zu erfüllen, welche neu erstellt oder abgeändert werden. Der Bauherr kann nicht gezwungen werden, Bauteile, welche nicht saniert werden, zu dämmen.

Auch wenn das Bauvorhaben eine neue Lüftungsanlage beinhaltet, ist nur das Formular Energienutzungsdeklaration einzureichen.

mehr als CHF 200'000.--  
oder/und mehr als 30%  
des Gebäudeneuwertes

Energienachweis erforderlich (Einzel- oder Systemanforderung).

Die Anforderungen im Bereich Höchstanteil nicht erneuerbarer Energie richtet sich nach Art 6 Energieverordnung. In der Regel werden Umbauten befreit.

Präzisierung:

Die Anforderungen sind nur mit den energierelevanten Bauteilen zu erfüllen, welche neu erstellt oder abgeändert werden. Der Bauherr kann nicht gezwungen werden, Bauteile, welche nicht saniert werden, zu dämmen.

**Umbau** (Art. 7 Energiegesetz):

*Ersatz und Änderung energetisch wichtiger Bauteile wie Aussenwände, Dächer, Fenster und haustechnische Anlagen sowie energetisch relevante Umnutzungen*

**Neubau** (Art. 6 Energiegesetz):

*Anbauten, Aufbauten und neubauartige Umbauten*

*energierelevant:*

*z.B. neuer Aussenputz, Ersatz Heizkessel, neue Heizflächen, Lüftung*

*nicht energierelevant:*

*z.B. Ersatz der Dachziegel, neuer Fassadenanstrich, Parkettauswechslung*